

Dienstverpflichtung durch SL zum Botengang - Grenzen der Weisungsbefugnis?!

Beitrag von „Mikael“ vom 17. Dezember 2014 21:13

Da hast du dich aber ins Bockshorn jagen lassen.

Als Beamtin hast du immer noch das Recht auf "amtsangemessene Beschäftigung". Reine Botengänge gehören sicher nicht dazu für jemanden, der im höheren / gehobenen Dienst beschäftigt ist. Ausnahmen würde ich hier nur sehen, wenn du sowieso wegen einer "höherwertigen Tätigkeit" (z.B. Unterrichten) an diese Schule musst, da ist es zumutbar, etwas mitzunehmen, oder wenn es sich um etwas Dringendes UND Wichtiges handelt, z.B. Prüfungsaufgaben an diesem Tag, die nicht per E-Mail versendet oder gefaxt werden dürfen. Für alles andere gibt es schließlich die Post oder wenn es schnell gehen soll, Kurierdienste. Ich hoffe, dass du deinem SL jetzt wenigsten den vollen Fahrtkostenersatz in Rechnung stellst und nicht die lächerliche Fahrtkostenpauschale. Oder hast du vielleicht gar eine Taxi-Rechnung vorzuweisen, wenn es so "wichtig" und "eilig" war?

Lehrer können genausowenig zu x-beliebigen Botengängen verpflichtet werden, wie dazu im Schulgebäude die Wände zu streichen, die Möbel zu tragen oder ähnliches.

Aber die Lebenserfahrung sagt bekanntlich: Wer sich ausnutzen lässt, der wird auch ausgenutzt. Und sei es vom eigenen SL.

Gruß !